

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 30
"Kommunalfriedhof Hahnbeul"

hier: Schlußbekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 15. Juni 1983 den planungsrechtlichen Teil der 1. Bebauungsplanänderung Nr. 30 "Kommunalfriedhof Hahnbeul" gem. § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetze vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), den gestaltungsrechtlichen Teil dieser Bebauungsplanänderung gem. § 103 BauO NW in der geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Änderungsgebiet liegt im östlichen Bebauungsplanrandbereich und ist wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Durch die Friedensstraße

Im Osten und Süden:

Durch die östlichen und südlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 8, Flurstücke 126 tlw. (Fußweg), 139 tlw., 149, 148 und Flur 5, Flurstücke Nr. 15 und 346.

Im Westen:

Durch den Wirtschaftsweg (Alte Landstraße) Gemarkung Attendorn, Flur 5, Flurstück 178 tlw. und durch die östlichen und südlichen Grenzen des Parkplatzes am Kommunalfriedhof Hahnbeul.

Nachstehende Grundstücke der Gemarkung Attendorn werden von der Bebauungsplanänderung erfaßt:

Flur 8, Parzellen 126 tlw., 135, 136, 139, 148 tlw., 149,
Flur 5, Parzellen 15 tlw., 344 tlw., 346 tlw., 178 tlw.

Der Regierungspräsident Arnsberg hat den planungsrechtlichen Teil der 1. Bebauungsplanänderung Nr. 30 "Kommunalfriedhof Hahnbeul" mit Verfügung vom 04.10.1983, Az.: 35.2.1-4-83, wie folgt genehmigt:

"Genehmigung"

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Stadt Attendorn am 15.06.1983 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Kommunalfriedhof Hahnbeul" mit folgenden Maßgaben und folgender Auflage:

Maßgaben:

1. Die im Bebauungsplan getroffene textliche Festsetzung bezüglich der Grundstückszufahrten ist zu ersetzen durch folgenden Text:
"Für die Grundstücke, die an die Friedensstraße und an den Parkplatz angrenzen, sind pro Grundstückseinheit eine Zu/Ausfahrt von maximal 3,00 m Breite anzulegen."
2. Das in der Legende erklärte Planzeichen für Grünfläche ist als "nicht überbaubare Grundstücksfläche in Verbindung mit einer Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG zu bezeichnen. Der Hinweis ist zu streichen und statt dessen textlich festzusetzen, daß im Bereich der Grundstückszu-/ausfahrten das Anpflanzungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG entfällt.
3. Das Geh- und Fahrrecht zugunsten des Flurstücks Nr. 16 ist auch zugunsten des Flurstücks Nr. 15 festzusetzen. Die Straßenbegrenzungslinie ist aus der Fläche des Geh- und Fahrrechtes herauszunehmen.

Auflage:

Die Zeichen für Garage (Ga) und Stellplätze (St) sind in der Legende zu streichen.

Arnsberg, den 04.10.1983

Der Regierungspräsident

- 35.2.1-2.4-83 -

Im Auftrag

gez. Gerhards"

Zum weiteren Verfahrensablauf fordert der Regierungspräsident - sofern die Stadtverordnetenversammlung den Maßgaben beitrifft - vor der abschließenden Beschlußfassung die Durchführung eines eingeschränkten Beteiligungsverfahrens gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn ist den Maßgaben des Regierungspräsidenten Arnsberg durch Beschluß vom 07. 11.1983 beigetreten.

Die Planzeichnung wurde entsprechend den Maßgaben und der Auflage geändert.

Mit Schreiben vom 09. November 1983 erhielten die zu beteiligenden Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange unter Hinweis auf die entsprechend den Maßgaben und der Auflage geänderte Planzeichnung Gelegenheit, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Kommunalfriedhof Hahnbeul" im Bauverwaltungsamt der Stadt Attendorn einzusehen, die Planung zu erläutern und ggfls. eine Stellungnahme zu den veränderten Planinhalten abzugeben.

Bedenken und Anregungen von den beteiligten Grundstückseigentümern sowie dem Kreis Olpe als Träger öffentlicher Belange wurden nicht vorgetragen.

Der Regierungspräsident Arnsberg bestätigte mit Verfügung vom 29.12.1983 nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen, daß der Beitrittsbeschluß zu den in der Genehmigung vom 04.10.1983 enthaltenen Maßgaben und der Auflage korrekt gefaßt, der Plan entsprechend geändert und das Verfahren nach § 2a Abs. 7 BBauG ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 04.10.1983 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der 1. Bebauungsplanänderung Nr. 30 "Kommunalfriedhof Hahnbeul" einschl. Begründung vom 15.06.1983 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte 1. Änderungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Kommunalfriedhof Hahnbeul" liegt mit Begründung vom 15.06.1983 vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn - Bauverwaltungsamt - in Attendorn, Westwall 50, Zimmer 9, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekannt_mVO) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224) wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Kommunalfriedhof Hahnbeul" mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Nach § 155a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach dem BBauG, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 12 BBauG an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Attendorn, 25. Januar 1984

Der Bürgermeister

R ü e n a u v e r

Aushang in der Zeit vom 7. - 28.2.1984
in den Verwaltungsgebäuden Hansastr. 12,
Westwall 50, Nordwall 4

ausgehängt am 07.02.84 durch ku

abgenommen am 07.03.84 durch ku